

## § 3 Nr. 55d

### [Übertragung von Anrechten aus einem Basisrentenvertrag]

eingefügt durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592;  
BStBl. I 2011, 1171)

Steuerfrei sind

...

55d. Übertragungen von Anrechten aus einem nach § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden nach § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH,  
München

#### A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55d

1

#### Rechtsentwicklung der Nr. 55d:

► *BeitrRLUmsG v. 7.12.2011* (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Die Vorschrift wurde neu in den Katalog des § 3 eingefügt und gilt ab VZ 2011 (Art. 24 Abs. 4 BeitrRLUmsG iVm. § 52 Abs. 1 StVereinfG).

**Bedeutung der Nr. 55d:** Die StFreistellung steht im Zusammenhang mit Leistungen zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung. Beiträge zum Aufbau einer eigenen (privaten) kapitalgedeckten Altersversorgung sind dann als SA abziehbar, wenn der mit dem Anbieter geschlossene Vertrag den besonderen Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b genügt (sog. Rürup-Rente; s. § 10 Anm. 130 ff.). Die kapitalgedeckte Altersversorgung nach dieser Vorschrift ist von der sog. Riester-Rente gem. § 10a abzugrenzen (s. § 3 Nr. 55c Anm. 1), allerdings liegt beiden Vorsorgeformen das System der nachgelagerten Besteuerung zugrunde (zur stlichen Behandlung der späteren Auszahlungen in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b s. § 10 Anm. 130).

Der Abzug von Beiträgen zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b setzt ua. voraus, dass der Versorgungsvertrag nach § 5a AltZertG zertifiziert ist (s. § 10 Anm. 316; BMF v. 13.9.2010, BStBl. I 2010, 681 – Tz. 15 ff.). Der entsprechend zertifizierte Vertrag wird als Basisrentenvertrag bezeichnet (§ 2 AltZertG) in Abgrenzung zum Altersvorsorgevertrag (§ 1 AltZertG; s. § 3 Nr. 55c Anm. 1).

► *Steuersystematische Bedeutung:* Die StBefreiung ist lediglich deklaratorischer Natur. Die Übertragung der Anrechte auf einen anderen Basisrentenvertrag desselben Stpfl. löst keine stlichen Folgen aus (s. § 3 Nr. 55c Anm. 1).

**Verhältnis zu anderen Vorschriften:**

- ▶ *Verhältnis zu Nr. 55:* Nr. 55 stellt die Mitnahme (Portabilität) von unverfallbaren Versorgungsanwartschaften auf Betriebsrenten in den Fällen des ArbG-Wechsels stfrei (s. § 3 Nr. 55 Anm. 2).
- ▶ *Verhältnis zu Nr. 55a und 55b:* Die Vorschriften betreffen die StFreistellung von Versorgungsausgleichsleistungen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich bei Scheidungen.
- ▶ *Verhältnis zu Nr. 55c:* Die Vorschrift betrifft die Riester-Rente und stellt die Übertragung von Altersvorsorgevermögen stfrei.
- ▶ *Verhältnis zu Nr. 56 und 63:* Die Vorschriften stellen ArbGZuwendungen in der Ansparphase stfrei, was mit der StPflicht in der Leistungsphase korrespondiert (s. § 3 Nr. 56 Anm. 2).

2

**B. Steuerfreie Leistungen nach Nr. 55d**

Die Regelung betrifft die Übertragung von Anrechten aus einem nach § 5a AltZertG zertifizierten Basisrentenvertrag auf einen Vertrag des Stpfl.

**Nach § 5a AltZertG zertifizierter Vertrag:** Zu den Voraussetzungen des SA-Abzugs von Beiträgen zu einer kapitalgedeckten Altersversorgung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b gehört die Zertifizierung des Versorgungsvertrags gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 10 Abs. 2a (s. § 10 Anm. 316). Die Zertifizierung von Basisrentenverträgen ist in § 5a AltZertG geregelt. Danach erteilt die Zertifizierungsstelle (Bundesamt für Steuern: § 3 Abs. 1 AltZertG) die Zertifizierung, wenn ihr die nach dem AltZertG erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen sowie die Vertragsbedingungen des Basisrentenvertrags die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b erfüllen und der Anbieter den Anforderungen des § 2 Abs. 2 AltZertG entspricht. Die Zertifizierung ist Grundlagenbescheid für den EStBescheid und damit für den beantragten SA-Abzug maßgeblich (s. § 10 Anm. 316).

**Übertragung von Anrechten:** § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b lässt die Übertragung der Rentenansprüche bzw. Rentenansprüche ausdrückl. nicht zu. Eine § 93 Abs. 2 vergleichbare Regelung findet sich für die sog. Rürup-Rente nicht (s. § 3 Nr. 55c Anm. 2). Dennoch wird in vergleichbarer Weise die Übertragung von Anrechten aus einem zertifizierten Basisrentenvertrag des Leistungsempfängers für unschädlich gehalten, sofern die Übertragung auf einen anderen, ebenfalls gem. § 5a AltZertG zertifizierten Vertrag des nämlichen Stpfl. erfolgt. Diese nach dem EStG nicht vorgesehene Übertragung stellt Nr. 55d stfrei.

Die StFreiheit betrifft lediglich den Übertragungsvorgang. Die spätere Auszahlung aus dem aufnehmenden zertifizierten Vertrag unterliegt der vollständigen Besteuerung. Da die Übertragung stfrei ist, kommt eine SA-Abzug für den übertragenen Betrag nicht in Betracht (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1; BTDrucks. 17/7523, 12).